

Satzung
der Feldmarkinteressentenschaft
Ahlshausen -Sievershausen

Aufgrund des § 17 des niedersächsischen Realverbandsgesetzes vom 04.11.1969 (NGVBl. 1969, 187) in der Fassung vom 07.12.2021 hat die Versammlung der Feldmarkinteressentenschaft am 03.03.2023 die nachstehende Satzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1

(1) Die Feldmarkinteressentenschaft ist ein Realverband nach dem Realverbandsgesetz vom 04.11.1969 in der jeweils gültigen Fassung. Sein Name ist Feldmarkinteressentenschaft Ahlshausen - Sievershausen.

(2) Der Realverband hat seinen Sitz in Ahlshausen.

(3) Der Verbandsbereich (§ 17 Abs. 4 des Realverbandsgesetzes) ist das Gebiet der Gemarkung Ahlshausen -Sievershausen.

§ 2

Die hauptsächlichen Gegenstände des Verbandsvermögens sind in dem Vermögensverzeichnis (Anlage A) aufgeführt. Der Vorstand hat das Verzeichnis bei Veränderungen fortzuschreiben.

§ 3

(1) Die Eigentümer aller Grundstücke im Auseinandersetzungsgebiet der Gemarkung Ahlshausen und Sievershausen sind Mitglieder des Realverbandes. Davon ausgenommen sind öffentliche Straßen, Eisenbahnanlagen oder Anlagen des öffentlichen Verkehrs und der Gewässer erster und zweiter Ordnung.

(2) Die Grundstücke nach Abs. 1, ihre Größe und ihre derzeitigen Eigentümer sind in dem Mitgliederverzeichnis (Anlage B) aufgeführt. Wechselt ein Grundstück den Eigentümer, hat bei einem Eigentumswechsel durch Erbgang der Erbe, bei einem Eigentumswechsel aufgrund Vertrages der Veräußerer dem Vorstand die Änderung unter Vorlage der urkundlichen Belege anzuzeigen. Der Vorstand hat das Mitgliederverzeichnis zu berichtigen.

(3) Zeigt ein Mitglied den Wechsel des Eigentums an einem Grundstück nach Abs. 1 nicht an, bleibt das Mitglied dem Realverband gegenüber neben dem neuen Eigentümer berechtigt und verpflichtet, bis er den Rechtsübergang angezeigt hat.

II. Der Vorstand

§ 4

(1) Der Vorstand des Realverbandes besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Schriftführer. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger zu wählen. Der erste Vorsitzende wird bei Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden vertreten. Für den zweiten Vorsitzenden und den Schriftführer ist ein Stellvertreter zu wählen, der bei Verhinderung die Amtsgeschäfte führt.

(2) Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder vorzeitig abberufen. Diese können ihr Amt aus wichtigem Grund vorzeitig niederlegen. Steht ein Vorstandsmitglied unter Betreuung oder wird ihm die Befugnis, öffentliche Ämter zu begleiten entzogen, scheidet es mit Rechtskraft des Beschlusses aus dem Vorstand aus. Im Übrigen endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes erst, wenn nach Ablauf der Amtsperiode ein Nachfolger gewählt worden ist.

§ 5

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung unter Leitung des ältesten anwesenden und dazu bereiten Mitglieds in getrennten Wahlgängen gewählt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen der Anwesenden und Vertretenen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(2) Im Anschluss an die Wahl werden die Gewählten von dem Wahlleiter auf ihre Obliegenheiten verpflichtet. Ihre Namen und Anschriften sind unverzüglich nach der Wahl der Aufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Der Vorstand führt die Geschäfte des Realverbandes. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und auszuführen,
2. über alle nicht der Entscheidung der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten zu beschließen,
3. das Verbandsvermögen zu verwalten und für die Instandhaltung der Wege und Gewässer zu sorgen, die der Realverband zu unterhalten hat,

§ 7

(1) Der Vorsitzende beruft den Vorstand in Textform unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Tagen zur Sitzung ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Die Einladung kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn von allen Vorstandsmitgliedern E-Mail-Adressen vorliegen. In Eilfällen kann auch mündlich oder schriftlich mit kürzerer Frist geladen werden. Auf Antrag eines anderen Vorstandsmitgliedes muss der Vorsitzende jederzeit und unverzüglich eine Sitzung anberaumen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder einschließlich Stellvertreter anwesend sind.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden und auf Ja oder Nein lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einer Niederschrift unter Angabe von Ort, Datum und Teilnehmern sowie Abstimmungsergebnis festzuhalten. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben.

III. Die Mitgliederversammlung

§ 8

Die Mitgliederversammlung wählt den Rechnungsführer und die Abschlussprüfer; sie beschließt über folgende nach § 22 Abs. 1 Realverbandsgesetz ihrer Beschlussfassung vorbehaltenen Angelegenheiten:

1. Die Satzung und die Änderungen der Satzung,
2. die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
3. eine pauschalierte Aufwandsentschädigung für den Vorstand,
4. den Verzicht auf Ansprüche oder die Stundung von Ansprüchen gegen Vorstandsmitglieder,
5. die Aufnahme von Darlehen und Verpflichtungsgeschäften, durch die der Realverband für mehr als drei Jahre zu Leistungen verpflichtet wird,
6. die Verfügung über Grundstücke und dingliche Rechte sowie die Verpflichtung zu solchen Verfügungen,
7. die Verwendung der Überschüsse,
8. die Beiträge oder sonstigen Leistungen der Mitglieder an den Realverband,
9. eine Vereinbarung über die Entlassung eines Mitgliedes nach § 15a Realverbandsgesetz,
10. die Übertragung von Verbandsvermögens auf Mitglieder,

11. die Aufhebung und Umwandlung von Rezesspflichten sowie die Verwendung von Ablösungsbeträgen,
12. die Stellungnahme zu einer Auflösung oder einer Umgestaltung des Realverbandes durch die Aufsichtsbehörde (§ 40 Realverbandsgesetz),
13. die Stellungnahme zu einer Zusammenlegung oder Umgliederung nach §§ 42, 42a Realverbandsgesetz,
14. einen Antrag an die Aufsichtsbehörde nach § 43 Realverbandsgesetz,
15. eine Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben des Verbandes durch die Gemeinde nach § 44 Realverbandsgesetz,
16. die Stellungnahme zu einer Übertragung der Aufgaben des Verbandes auf einen Wasser- und Bodenverband,
17. Anträge auf Erweiterung des Gebiets eines Unterhalts- oder Bewirtschaftungsverbandes,
18. die Aufnahme, das Führen und die Beendigung von Rechtsstreitigkeiten durch Vergleich,
19. alle sonstigen, ihr durch die Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.

§ 9

Die Mitgliederversammlung wird von dem ersten Vorsitzenden einberufen und geleitet. Unterbleibt die Einladung zu einer jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung oder aufgrund eines wichtigen Grundes außerordentlichen Mitgliederversammlung, so kann jedes Mitglied verlangen, dass die Mitgliederversammlung von der Aufsichtsbehörde einberufen wird.

§ 10

(1) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder oder ihre gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter berechtigt. Die Berechtigten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Der Ehegatte und jeder volljährige Abkömmling eines Mitgliedes gelten als bevollmächtigt, solange das Mitglied dem Realverband gegenüber keine gegenteilige, schriftliche Erklärung abgegeben hat.

(2) Hat ein Mitglied mehr als zwei Fünftel aller Stimmrechte, so ruht der über zwei Fünftel hinausgehende Stimmanteil bei der Abstimmung. Ist ein Mitglied nach § 23 Abs. 5 Realverbandsgesetz von der Abstimmung ausgeschlossen, so treten die verbleibenden Stimmrechte an die Stelle aller Stimmrechte.

(3) Steht ein Verbandsanteil einer Erbengemeinschaft oder einer anderen Personenmehrheit zu, so ist die Stimmabgabe für diesen Verbandsanteil ungültig, wenn die Inhaberinnen oder Inhaber des Anteils nicht einheitlich abstimmen. Diejenigen, die abwesend sind, müssen die Abstimmung der anwesenden

Mitnhaberinnen oder Mitnhaber des Verbandsanteils auch dann gegen sich gelten lassen, wenn sie ihr nicht zugestimmt haben.

§ 11

(1) Die Mitglieder sind zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung in Textform zu laden. Mitglieder oder Vertreterinnen und Vertreter von Mitgliedern, die dem Realverband ihre postalische oder E-Mail-Anschrift nicht angezeigt haben, brauchen nicht geladen zu werden. Mit Bekanntgabe der E-Mail-Anschrift erklären die Mitglieder ihr Einverständnis zur Ladung auf diesem Weg.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie nach Absatz 1 ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 3 Mitglieder oder Vertreter von Mitgliedern persönlich erschienen sind.

§ 12

(1) Die Mitglieder haben Stimmrechte im Verhältnis der im Verzeichnis des Realverbandes (Anlage B) erfassten Eigentumsfläche. Je ein angefangener Hektar gewährt eine Stimme.

(2) Ein Beschluss der Mitgliederversammlung kommt zustande, wenn die Mitglieder, die für den Beschluss gestimmt haben, mehr Stimmrechte besitzen als die, die gegen ihn gestimmt haben (einfache Mehrheit). Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(3) Über die in § 8 Nrn. 1, 4 und 9 genannten Angelegenheiten darf nur abgestimmt werden, wenn Mitglieder mit mindestens zwei Dritteln aller Stimmrechte anwesend oder vertreten sind. Ist dies der Fall, so kommt der Beschluss zustande, wenn Mitglieder mit mehr als der Hälfte aller Stimmrechte dafür gestimmt haben. Sind weniger als zwei Drittel aller Stimmrechte vertreten, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser kann ohne Rücksicht auf den Umfang der vertretenen Stimmrechte abgestimmt werden; für die Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Zwischen der ersten und der zweiten Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Tagen liegen. Die Ladung zur zweiten Versammlung kann mit der zur ersten verbunden werden. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 1 auch für die zweite Ladung.

(4) Bei Beschlüssen über die Abberufung und Entlastung des Vorstandes nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 Realverbandsgesetz sowie bei Beschlüssen nach § 22 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 Realverbandsgesetz dürfen die betroffenen Vorstandsmitglieder nicht abstimmen. Bei Beschlüssen nach § 22 Abs. 1 Nrn. 7, 10, 10 a und 11 Realverbandsgesetz darf das am Vertragsschluss beteiligte Mitglied nicht abstimmen. Der vom Abstimmungsverbot Betroffene darf sich weder vertreten lassen noch als Vertreter abstimmen.

§ 13

(1) Der Schriftführer hat über die Sitzung unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von dem Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben. Jedes Mitglied kann Einsicht in die Niederschrift verlangen.

(2) Aus der Niederschrift muss zu ersehen sein: die ordnungsgemäße Ladung, Ort und Zeit der Versammlung, die Teilnehmer und der Umfang ihrer Stimmrechte (im Falle der Vertretung sind auch die Vertreter mit aufzuführen), die Anträge, Beschlüsse, Wahlen, Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie Bekanntmachungen des Vorstandes.

IV. Wirtschaftsführung

§ 14

(1) Der Rechnungsführer des Realverbands wird wie die Vorstandsmitglieder für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Er hat auf Verlangen des Vorstandes an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Der Vorstand kann ihm eine Dienstanweisung geben. Über seine Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung.

(2) Der Rechnungsführer zieht die Einnahmen des Verbandes sowie Beiträge und Umlagen von den Mitgliedern ein. Er darf Zahlungen nur auf Anweisung des ersten Vorsitzenden oder seines Stellvertreters leisten.

§ 15

(1) Der Vorstand hat unter Mitwirkung des Rechnungsführers jeweils innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres die Jahresabrechnung des Realverbandes aufzustellen. Die Mitgliederversammlung wählt für deren Prüfung zwei Abschlussprüfer; sie kann die Prüfung auch einer anderen geeigneten Prüfstelle übertragen. Die Abschlussprüfer werden wie die Vorstandsmitglieder auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.

(2) Der Vorstand hat die Jahresabrechnung und das Prüfungsergebnis mit den notwendigen Unterlagen auf Verlangen unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Eine Ausfertigung der Jahresabrechnung und des Prüfungsergebnisses sind außerdem zwei Wochen hindurch zur Einsicht aller Mitglieder auszulegen. In der nächsten Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen Beschluss über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und des Rechnungsführers herbeizuführen. Hat die Aufsichtsbehörde die Jahresabrechnung beanstandet, so darf die Mitgliederversammlung Entlastung nicht erteilen, ehe die Aufsichtsbehörde bestätigt, dass die Beanstandungen ausgeräumt sind.

V. Aufsicht

§ 16

Der Realverband untersteht der Aufsicht der Stadt Einbeck nach näherer Maßgabe der §§ 32 bis 36 des Realverbandsgesetzes. Die Satzung und Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

VI. Schlussbestimmungen

§ 17

Diese Satzung sowie Änderungen der Satzung sind den Mitgliedern mit der Genehmigungsverfügung der Aufsichtsbehörde durch Aushändigung einer Abschrift der Satzung bekanntzumachen.

§ 18

Für Bekanntmachungen des Realverbandes gelten die Bestimmungen über Bekanntmachungen der Stadt Einbeck Ortsteil Ahlshausen -Sievershausen entsprechend.

§ 19

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Realverbandes am 03.03.2023 beschlossen. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.03.1972 außer Kraft.

Bretschneider

Melzer

Friedrichs

„Genehmigt gem. § 17 Abs. 2 des Nieders. Realverbandsgesetzes vom 04. November 1969
(Nds. GVBl. S. 187).“

Einbeck, 15. März 2023

Stadt Einbeck

Die Bürgermeisterin
Im Auftrag



Kappei



veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Northeim Nr. 15 vom 22.03.2023